P. A. N. 2. 187/92

Zeichenerklärung:

- Reichsgrenze
- Gouvernementsgrenze
- Protektoratsgrenze
- Zoll- u. Verwaltungsgrenze (Elsaß-Loth., Luxemburg)
- Landes-Gau- u. Provinzgrenze
- Regierungsbezirksgrenze (In Baden: Landeskommissärbezirksgrenze) (Im Gouvernement: Distriktsgrenze)
- Kreisgrenze (Im Protektorat: Oberlandratsbezirksgrenze)
- Truppenübungsplatzgrenze
- mehrgleisige / eingleisige — Vollspurige Haupt- u. Nebenbahn
- Vollspurige nebenbahnähnliche Kleinbahn
- Schmalspurige Neben- u. Kleinbahn
- Straßen- u. Wirtschaftsbahn
- 12 Reichsstraße, ausgebaut
- 12 " noch nicht ausgebaut
- Reichsautobahn
- Größere Steigungen: I.A. Straße etwa 5.5 m Mindestnutzbreite mit gutem Unterbau für Lastkraftwagen zu jeder Jahreszeit unbedingt brauchbar
- I.B. Straße weniger fest, etwa 4 m Mindestnutzbreite, für Lastkraftwagen nur bedingt brauchbar
- II.A. Unterhaltener Fahrweg, für Personenkraftwagen jederzeit brauchbar
- II.B. Unterhaltener Fahrweg, wie vor, nicht jederzeit brauchbar
- III. Feld- und Waldweg
- IV. Fußweg

Breite nicht befahrbare Forstwirtschaftsgrenzen. Laub- Nadel- Mischwald. Buschwerk, Gestrüpp und Weidenanpflanzung. Heide, Ödland u. trockenes Moor mit einzeln. Bäumen. Bruch, Sumpf, nasses Moor mit Torfstich. Wiese und Weide mit Büschen. Sand oder Kies. Hopfenanpflanzung. Weingarten.

- Kirche mit Doppelturm (weit sichtbar)
- Kirche mit einem Turm (weit sichtbar)
- (Kp.) Kirche ohne Turm, (Kapelle)
- Einzelgrab, Feldkreuz
- Friedhof für Christen
- " " Nichtchristen
- Denkmal
- 1813 Schlachtfeld
- R. Ruine
- T. W. R. T. Turm, Warte, Römerturm
- Schornstein, weit sichtbar
- Windmühle (weit sichtbar)
- Wassermühle
- HOF. FA. Oberförsterei (Forstamt)
- F. KW. Försterei, Waldwärter
- Hervorragende Bäume
- Bergwerk im Betrieb, verlassen
- Kalkofen, Torfofen
- Windmotor, Hbl. Höhle
- Funkstelle
- Funkturm (über 60 m hoch)
- Nivellements Punkt
- Damm, Deich
- Landwehr, Ringwall
- Hünengräber, Grabhügel
- Terrasse, Steilrand
- Steinbruch, Grube
- Fels
- Mauer
- Zaun
- Wall mit Hecke
- Grenzgraben, Grenzwall
- Steinriegel
- Gradierwerk, Saline
- Unsicherer Boden
- S.S.G. Naturschutzgebiet
- Luft. Luftfahrtfeuer freistehend u. auf Haus

Rbf. Hauptbahnhof
A. Alp — Hp. Haltepunkt — S.W. Sägewerk
Abl. Ablage — Hs. Haus — Schl. Schloß
A.T. Aussichtsturm — H. Hütte — Sp.Pl. Sportplatz
B.A. Badeanstalt — Jg.Hb. Jugendherberge — Vro. Vorwerk
Bhf. Bahnhof — Klbhf. Kleinbahnhof — W.F. Wagenfähre
Brn. Brennerei — Kr. Krug
D.W. Dammwärter — Pav. Pavillon — Whs. Wirtshaus
Dom. Domäne — P.F. Personenfähre — Zgl. Ziegelei
E.F. Eisenbahnfähre — Röm.-Vdg. R.N. Römische Niederlassung
Fbr. Fabrik

Rückwärts liegende Zahlen im Meere geben Tiefen in Metern an.

Die Böschungen werden in Bergstrichen von 1°-5° nach Müffling'schem, über 5° nach Lehmann'schem System dargestellt, im Hochgebirge kommen außerdem Höhenlinien in Stufen von 100 m zur Anwendung. In der Buntausgabe geben die Höhenlinien Stufen von 50 m an. Die Zahlen geben die Höhen über Normal-Null in Metern an.

Planzeiger:

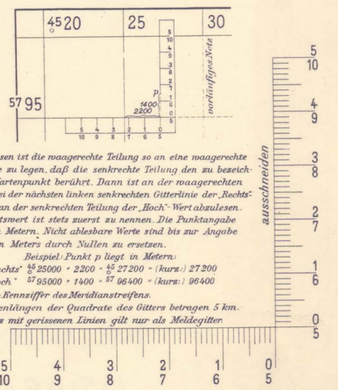

Zum Ablesen ist die waagerechte Teilung so an eine waagerechte Gitterlinie zu legen, daß die senkrechte Teilung den zu bezeichnenden Kartenpunkt berührt. Dann ist an der waagerechten Teilung bei der nächsten linken senkrechten Gitterlinie der „Rechts"-Wert und an der senkrechten Teilung der „Hoch"-Wert abzulesen. Der Rechtswert ist stets zuerst zu nennen. Die Punktangabe erfolgt in Metern. Nicht ablesbare Werte sind bis zur Angabe des vollen Meters durch Nullen zu ersetzen.

Beispiel: Punkt p liegt in Metern:
„Rechts" 45 25000 + 2200 = 45 27200 (kurz:) 27200
„Hoch" 57 95000 + 1400 = 57 96400 (kurz:) 96400

○ Kennziffer des Meridianstreifens.
Die Seitenlängen der Quadrate des Gitters betragen 5 km.
Das Netz mit gerissenen Linien gilt nur als Meldegitter.

Die vorwärtsliegenden Zahlen geben die Höhen über Normal-Null in Metern an.

Politische Grenzen

Württemberg

1 Kreis Vaihingen
2 " Ludwigsburg
3 " Backnang
4 " Leonberg
5 Stadtkr. Stuttgart
6 Kreis Waiblingen
7 " Eßlingen
8 " Calw

Baden

9 Kreis Pforzheim
Landeskommiss.-Bez. Karlsruhe

1:100000 (1 cm. der Karte = 1 km. der Natur)

1000 500 0 1000 2000 3000 4000 5000 6000 7000 8000 9000 10000 Meter
1000 500 0 1000 2000 3000 4000 5000 6000 7000 8000 9000 10000 Schritte
= 10 Kilometer

Herausgegeben vom Württ. Topographischen Büro 1909.
Reichsamt für Landesaufnahme, Ausgabe 1943
Berichtigt — Letzte Nachträge 1939 I

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberschutzgesetzes verfolgt.